

► Arbeitgeber

Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn

| Der BFH hatte jüngst mit „revolutionären“ Urteilen vom 1.8.19 eine für zahlreiche Steuerbefreiungs- und Pauschalierungsvorschriften bedeutsame „Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ im Falle eines Lohnformwechsels bejaht (GStB 20, 27). Die BFH-Entscheidungen weichen grundlegend von der Verwaltungsauffassung ab. Der unliebsamen Rechtsprechung soll durch ein Nichtanwendungsgesetz der Boden entzogen werden. |

■ **Geplante Definition der Zusatzleistungen in § 8 Abs. 4 EStG-E**

Arbeitgeberleistungen werden danach nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn

1. der Wert der Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
2. der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt oder
3. die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer Erhöhung des Arbeitslohns gewährt wird.

Die Gesetzesänderung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Das heißt, auf die günstigere BFH-Rechtsprechung kann sich der Berater in Abwehrberatungsfällen nur für Zeiträume davor berufen.

Beachten Sie | Der Referentenentwurf sieht zudem eine Erhöhung des BAV-Förderbetrags von bislang 144 EUR auf 288 EUR vor (§ 100 Abs. 2 EStG). Damit werden zusätzliche Arbeitgeberbeiträge von max. 960 EUR (960 EUR x 30 % = 288 EUR) gefördert.

► Kapitalgesellschaften

Nicht immer vGA bei Pensionszahlungen an einen beherrschenden Gesellschafter und gleichzeitiger Geschäftsführertätigkeit

| Die gleichzeitige Zahlung eines Geschäftsführergehalts und einer Pension an einen beherrschenden Gesellschafter führt nicht zwingend zu einer vGA hinsichtlich der Pensionszahlung. Nach Auffassung des FG Münster soll eine Ausnahme jedenfalls für den Fall gelten, dass das Anstellungsverhältnis des Geschäftsführers mit Eintritt in das Rentenalter beendet wird, die spätere Wiedereinstellung zu diesem Zeitpunkt nicht beabsichtigt war und allein im Interesse der Gesellschaft erfolgt und darüber hinaus dem neu vereinbarten Geschäftsführergehalt nur Anerkennungscharakter zukommt (FG Münster 25.7.19, 10 K 1583/19 K; Rev. Az. BFH: I R 41/19). |

PRAXISTIPP | Nach der bisherigen BFH-Rechtsprechung (BFH 5.3.08, I R 12/07, BStBl II 15, 409; BFH 23.10.13, I R 60/12, BStBl II 15, 413) besteht bei einem Nebeneinander von Pensionszahlungen und laufender Geschäftsführervergütung die Gefahr, dass die Finanzämter von einer vGA ausgehen. Sollte jedoch eine mit dem Besprechungsfall vergleichbare Konstellation vorliegen, sollte man eine entsprechende Einordnung als vGA nicht kampflos hinnehmen und Einspruch einlegen.



ARCHIV
Ausgabe 1 | 2020
Seiten 27–35

Neue Definition der
Zusatzleistungen

Erhöhung soll
bereits für 2020
gelten

Sonderfall:
Gehalt hat Charakter
bloßer Anerkennung

In solchen Fällen
sollte man sich
gegen die vGA
wehren!